

Überlassungsvertrag für Schenkerhalle

Nutzer/Veranstalter

Herr/Frau

Ausweisnummer: _____

Tel: _____

Mail: _____

Rechnungsanschrift: _____

Mail: _____

Überlasser

Kreisjugendring Mühldorf a. Inn
des Bayerischen Jugendrings KdöR
Braunauer Str. 4
84478 Waldkraiburg
Tel. 08638/88428-0
Fax 08638/88428-29
E-Mail: info@kjr-muehldorf.de

Reservierungsbestätigung zu folgenden Ausleihbedingungen

Überlassungskategorie: A ___ B ___ C ___

Veranstaltungsdauer: am _____ von _____ bis _____ Uhr
Die Übergabe findet statt am _____ um _____ bis _____ Uhr
Die Rückgabe findet statt am _____ um _____ Uhr

Anlass der Veranstaltung: _____

Wir bitten Sie für den Fall, dass Sie die Halle nicht benötigen, um umgehende Rückmeldung bei der oben genannten Geschäftsstelle.

Die Aus- und Rückgabezeiten sind:

Wird je nach Überlassungszeitraum mit dem KJR vereinbart!

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Überlassungskategorien/-gebühren:

_____ Kategorie A: 150,00 € Mitgliedsverbände des KJR-Mühldorf (mit Bescheinigung)
_____ Kategorie B: 250,00 € Freie Träger der Jugendarbeit (mit Nachweis),
gemeinnützige Organisationen (mit Nachweis)
_____ Kategorie C: 350,00 € Private und kommerzielle Nutzer

Pauschale incl. Endreinigung und inkl. 100 KWH Strom (Mehrverbrauch wird wie unter Punkt 10, in den umseitigen Ausleihbedingungen beschrieben, in Rechnung gestellt)

Optional:

_____ Lichttechnik 50,00 €
_____ Tontechnik 100,00 €
_____ Mehrbedarf an Biertischgarnituren – Preis auf Anfrage
(17 Garnituren sind im Mietpreis enthalten)

Überlassungsordnung für die Halle

Die Reservierung der Halle erfolgt schriftlich über die KJR Geschäftsstelle. Mitgliedsverbände des KJR Mühldorf a. Inn und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus dem Landkreis Mühldorf a. Inn werden beim Verleih bevorzugt.

Vertragsgegenstand befindet sich auf dem Anwesen Schenkerhalle, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg, mit: Schenkerhalle inkl. Thekenbereich, Garten, dazugehöriger Lagerhalle, Inventar gemäß Liste, Schlüssel lt. Übergabeprotokoll.

Leihbedingungen:

1. Zweck der Halle

Der Kreisjugendring Mühldorf a. Inn (KJR) des Bayerischen Jugendrings KdöR, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg, ist Mieter der Schenkerhalle. Die Halle steht bei gleichzeitiger Anfrage vorrangig zum Zwecke der Jugendkultur zur Verfügung.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die reservierte Halle im Falle einer Beschädigung durch vorausgehende Entleiher ggf. nicht zur Verfügung steht und wir für einen etwaigen Ausfall/Ersatzbeschaffung keine Haftung übernehmen.

2. Allgemeines

Auf dieser Basis überlässt hiermit der KJR dem umseitig Benannten die Halle. Die Halle wird, gegen Vorlage des Personalausweises, übernommen und nach Benutzung wieder zurückgegeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Richtlinien des Jugendschutzes eingehalten werden.

Der Vertragsgegenstand (Ziffer 2) ist pfleglich zu behandeln. Das Anwesen Schenkerhalle ist besenrein (beinhaltet Halle, Thekenbereich, sanitäre Einrichtungen) und Garten zurückzugeben. Ausgeliehene Materialien/Geräte sind nach Benutzung zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Ort zurückzustellen. Es wird eine Kautionshöhe von 250,00 € erhoben, die nach ordnungsgemäßer Übergabe unverzüglich zurückerstattet wird. Sollten grobe Verschmutzungen oder Sachbeschädigungen vorliegen, behält sich der KJR vor, die Reinigung bzw. Reparatur zu Lasten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Inventarliste ist zu kontrollieren und fehlendes bzw. beschädigtes Inventar unverzüglich zu melden.

Parteilpolitische Werbung und Betätigung ist nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung. Überlassungen für Veranstaltungen mit radikalem Hintergrund, oder solche, die gegen die Grundsätze des KJR verstoßen, können nicht akzeptiert werden.

Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung dürfen nicht überschritten werden. Bei Musikveranstaltungen sind die Türen unbedingt geschlossen zu halten. Nach Ende der o.g. Veranstaltungsdauer darf keine Musik mehr gespielt werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte behält sich der Überlasser das Recht vor, die Veranstaltung zu unterbrechen. Der Überlasser behält sich vor, auf die Gesamtlautstärke Einfluss zu nehmen.

3. Haftung:

Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf ein eigenes Risiko. Dies gilt ebenso für die Durchführung der Veranstaltung. Sämtliche Erlaubnisse, Genehmigungen hat der Nutzer einzuholen; damit zusammenhängende Kosten der Veranstaltung hat der Nutzer selbst zu tragen (z.B. GEMA, Sperrzeitverlängerung.....).

Eine Haftung des KJR wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen auch gegenüber Dritten. Der Nutzer ist verpflichtet die entsprechenden Versicherungen für die Veranstaltung abzuschließen. Sollten durch die Nutzung Schäden am Gebäude oder Gegenständen entstanden sein oder Gegenstände, Schlüssel, etc. abhandenkommen, bleiben Schadensersatzansprüche des KJR vorbehalten.

Insbesondere für selbst mitgebrachte Speisen übernimmt der KJR keine Haftung. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Versammlungsgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes sind vom Nutzer ebenso wie sonstige rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung einzuhalten.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt während der gesamten Nutzungsdauer des Vertragsgegenstandes beim Nutzer.

4. Vor und während der Veranstaltung

An der Halle darf nichts verändert werden.

Vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Rettungswege frei sind.

Der Veranstalter darf vor und während der Veranstaltung keinen Alkohol konsumieren.

5. Versicherung

Der KJR übernimmt keine Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die vor- während- und nach einer Veranstaltung auftreten.

6. Nach der Veranstaltung

Störungen und Schäden an der Halle sind unverzüglich dem KJR zur Behebung zu melden. Sie können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden. Die Halle ist zum vereinbarten Zeitpunkt im besenreinen Zustand zurückzugeben.

Bei Nichterfolgen oder groben Verschmutzungen wird die Kautions in Höhe von 250,00 € einbehalten. Ebenso sind die Schlüssel bei der Geschäftsstelle abzugeben.

7. Kosten

Bei Überschreitung des Rückgabetermins sind zusätzlich 50,00 € pro angefangenen Tag zu zahlen.

Bei Absage der Halle - innerhalb von bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungstermin fallen keine Gebühren an; bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungstermin sind 50% der Nutzungspauschale; bis zu 1 Woche vor Veranstaltungstermin 75% der Nutzungspauschale; danach die volle Nutzungspauschale zu zahlen.

8. Hausrecht

Das Hausrecht verleiht grundsätzlich beim Überlasser (KJR).

Der Nutzer ist berechtigt, die Teilnahme an seiner Veranstaltung eigenverantwortlich zu regeln, bzw. Personen während der Veranstaltung auszuschließen.

9. Dienstleistungen des Überlassers

Folgende Dienstleistungen erbringt der Überlasser:

- Getränkebereitstellung lt. Liste. Der Nutzer ist verpflichtet, die Getränke über den KJR Mühldorf zu beziehen. Die Kosten werden nach Verbrauch abgerechnet. Einweisung lt. Übergabeprotokoll
- Endreinigung der Schenkerhalle

10. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer bestätigt, durch seine Unterschrift,

- dass er die Getränke lt. Liste über den KJR bezieht.
- dass er sämtliche alkoholfreien Getränke deutlich billiger zum Verkauf anbietet als alkoholhaltige Getränke gleicher Menge.
- dass bei Veranstaltungen, die Einhaltung des Jugendschutzes gewährleistet ist
- dass er Besuchern der jeweiligen Veranstaltung, die Anzeichen von Alkoholisierung zeigen, den Zugang zur Schenkerhalle verweigert und ggf. Polizeiunterstützung anfordert.
- dass er in die technischen Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäß eingewiesen wurde.
- dass er als Veranstalter über die feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften belehrt wurde und diese einhält. (insbes. Fluchtwege nicht verstellen, mind. 1,20 m frei halten).
- dass er mindestens 2 Aufsichtspersonen (über 18 J. alt) einsetzt.
- Dass er mindestens eine volljährige hauptverantwortliche Thekenkraft als Jugendschutzbeauftragte einsetzt, (ist namentlich zu benennen), die für den Alkoholausschank und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich ist
- dass er der Umwelt zuliebe auf den Stromverbrauch achtet. Zusätzlicher Verbrauch über die 100 freien KWH werden pro KWH mit 0,50€ berechnet.
- dass der Vertragsgegenstand nur zu dem o.g. Zweck genutzt und nicht Dritten zur Nutzung überlassen wird.
- dass er in der Veranstaltungshalle und der dazugehörigen Lagerhalle nicht mit Öl o.ä. gekocht oder gebraten werden wird.

11. Rücktritt vom Vertrag

Der Überlasser ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn:

- die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungspauschale inkl. Reinigungsgebühr, Kautions) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründeterweise zu erwarten ist,
- die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- gegen die Bestimmungen des Verlassungsvertrages verstoßen wird. Ein Verstoß ist auch dann gegeben, wenn unvollständige oder unrichtige Angaben über Art, Umfang und Ablauf der Veranstaltung gemacht werden,
- durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht erbracht werden können,
- die Nutzungsordnung nicht eingehalten wird.
- Macht der Überlasser von seinem Rücktrittsrecht gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Überlasser.
- Führt der Nutzer aus irgendeinem vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder kündigt er den Überlassungsvertrag, gilt folgendes:
innerhalb von bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungstermin fallen keine Gebühren an; bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungstermin sind 50% der Nutzungspauschale; bis zu 1 Woche vor Veranstaltungstermin 75% der Nutzungspauschale; danach die volle Nutzungspauschale zu zahlen.
- Der Nutzer hat Aufwendungen des Überlassers, die vor der Kündigungsanzeige hinsichtlich der Veranstaltung getätigt wurden, zu ersetzen.
- Schadensersatzforderungen des Überlassers bleiben vorbehalten.

Abweichungen und Sonderregelungen von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Besondere Vereinbarungen: _____

Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung einen professionellen Sicherheitsdienst zu engagieren

___ja ___nein

Waldkraiburg, den _____

Unterschrift Überlasser

Unterschrift Nutzer

Erfüllungsort ist Waldkraiburg

Gerichtsstand ist Mühldorf